



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg
vom 28.2.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren
(Wasserleitungsgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, sowie mit Gebührenanpassungsbeschluss vom 21.12.2023 wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

1. Die Gemeinde Finkenberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
2. Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel, Silos und Folientunnels mit Ausnahme von Betriebsräumen, für die ein Wasseranschluss besteht;

- b) Geräteschuppen, Garten- und Bienenhäuser sowie offene Carports und Überdachungen ohne Wasseranschluss.

Eine nachträgliche Zweckwidmungsänderung dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile ist der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

3. Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von 2,91 Euro je Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

1. Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter Wasserverbrauch inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

- Zähler klein (3 m ³)	25,- Euro
- Zähler mittel (7 m ³)	36,- Euro
- Zähler groß (20 m ³)	69,- Euro
- Großzähler	330,- Euro
3. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für den Einbau und die Erhaltung der Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäß § 6 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Finkenberg.
4. Steht der Wasserverbrauch nicht fest (Zähler defekt) oder weicht der Wasserverbrauch erheblich vom letzten Durchschnittsverbrauch ab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wassergebühr nach § 184 leg. cit. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, zu schätzen. Für die Schätzung werden der zuletzt anerkannte Wasserverbrauch bzw. Vergleichszahlen ähnlicher Objekte herangezogen.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
6. Die laufende Gebühr sowie die Zählergebühr werden mit Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Zustellung fällig. Zur laufenden Gebühr erfolgt jeweils im ersten, zweiten und dritten Quartal eine Akontierung in Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauchs. Die Ablesung der Zähler erfolgt samt Gebührenabrechnung im November (Restvorschreibung).

§ 4
Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Finkenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Finkenberg vom 16.11.1993, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2022, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.